

Artenschutzfachbeitrag

(spezielle artenschutzrechtliche Prüfung)

Bebauungsplan Nr. 31/22 „Grundschule Krummenseestraße/ Friedrich-Ebert-Straße/Triftweg“

Auftraggeber: Wieferig & Suntrop Stadtplanung
Städtebau Projektentwicklung
Potsdamer Straße 12b
14513 Teltow

Auftragnehmer:



Rodorff & Partner – Landschaftsplanung
Sächsische Straße 48
10707 Berlin

Bearbeiter: Dipl. Ing. Verena Rodorff
Dipl. Ing. Camilo Rodorff

Datum: 04. Dezember 2025

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS.....	2
1. Einleitung.....	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Rechtsgrundlagen Artenschutz	4
1.3 Untersuchungsgebiet Bebauungsplane Nr. 31/22 „Grundschule Krummenseestraße/Friedrich-Ebert-Straße/Triftweg“	5
2. Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren	7
2.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes Nr. 31/22 „Grundschule Krummenseestraße/Friedrich-Ebert-Straße/Triftweg“ der Gemeinde Schöneiche bei Berlin	7
2.2 Beschreibung der Wirkfaktoren	8
3. Untersuchungsmethodik und Datengrundlagen	10
3.1 Datengrundlagen.....	10
4. Abschichtung – Ausschlussverfahren	11
5. Ergebnisdarstellung	11
5.1 FFH-Käferarten	11
5.2 Feldhamster	12
5.3 Reptilien	13
5.4 Avifauna	14
5.5 Fledermäuse.....	16
6. Betroffenheitsanalyse und Verbotstatbestände	19
6.1 Avifauna	19
6.2 Fledermäuse.....	22
7. Spezielle Artenschutzmaßnahmen	23
7.1 Vermeidungsmaßnahmen	23
7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	23
8. Quellen	24
9. Abbildungsverzeichnis	27
10. Tabellenverzeichnis	27

Anhang: Nachgewiesene Arten

Artenschutzfachbeitrag

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeindevertreterversammlung Schöneiche bei Berlin hat am 20.12.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 31/22 „Grundschule Krummenseestraße/Friedrich-Ebert-Straße/Triftweg“ in Schöneiche bei Berlin beschlossen.

Nach dem „Integrierten Ortsentwicklungskonzept Schöneiche bei Berlin 2030“ (INOEK) vom 10.07.2018 ist eine Erhöhung der Grundschulkapazitäten auf sechs Züge insgesamt in der Gemeinde erforderlich. Auch die Schulentwicklungspläne der Gemeinde sowie des Landkreises Oder-Spree gehen von einer Kapazitätserhöhung der Grundschulplätze aus.

Ziel des B-Plans ist die planungsrechtliche Zulässigkeit für eine Gemeinbedarfsfläche mit Schule einschließlich Sporthalle, Außensportanlagen und Hort.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Rahmen des Bebauungsplanes für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte im Rahmen der Artenschutzfachlichen Potenzialabschätzung durch Dipl. Biologe Henning mit Stand vom 20.06.2022. Diese gründet sich auf zoologische Erfassungen von Feldhamstern, europäischen Vogelarten und Reptilien im Jahr 2021 sowie einer Potenzialabschätzung der vorhandenen Lebensraumstrukturen als Lebensraum für weitere streng geschützte Tierarten wie Tagfalter oder Käfer und Pflanzenarten.

Gemäß Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 10.06.2024 ist ein Artenschutzfachbeitrag anzufertigen und von einem worst-case Szenario auszugehen, da die erfolgten Untersuchungen/ Maßnahmen im Rahmen der Potenzialabschätzung nicht ausreichen.

Der nun vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB zum Bebauungsplan Nr. 31/22 „Grundschule Krummenseestraße/ Friedrich-Ebert-Straße/Triftweg“) behandelt Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der europäischen FFH- (Fauna-Flora-Habitat-) Richtlinie und Vogelarten nach Artikel 1 der europäischen Vogelschutzrichtlinie für das Plangebiet. Er stellt mögliche Auswirkungen des Bebauungsplans auf diese Arten dar und prüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach BNatSchG § 44 Absatz 1 vorliegen bzw. ob die ökologische Funktion von Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Im Falle der Betroffenheit von europäisch geschützten Arten und deren Lebensstätten durch das Vorhaben werden zur Überwindung der Verbotstatbestände soweit möglich Erhaltungs-, Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt. Wenn keine dieser Maßnahmen greift, verbleibt die Antragstellung auf Ausnahmegenehmigungen entsprechend BNatSchG § 45 Absatz 7. Grundlage für den vorliegende Artenschutzbeitrag bildet die Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung vom 20.06.2022 und ihren zoologischen Erfassungen aus dem Jahr 2021 (HENNING 2022).

1.2 Rechtsgrundlagen Artenschutz

Rechtliche Grundlage für die Einschätzung bildet das im März 2010 in Kraft getretene Bundesnaturschutzgesetz (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

Nach **§ 44 Absatz 1 BNatSchG** ist es verboten (Zugriffsverbote):

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Beschädigungsverbot),
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Diese Verbote sind um den für Eingriffsvorhaben relevanten **Absatz 5** des § 44 BNatSchG ergänzt:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
- *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“*

Sobald ein geplantes Vorhaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von

den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden, wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

- **Europäisch geschützte Arten:** Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie
- **Nur national geschützte Arten:** Alle weiteren Arten, die gemäß BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, aber nicht unter die europarechtlichen Schutzkategorien fallen

Eine Prüfung der Zugriffsverbote bezieht sich demnach die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebende europäische Vogelarten.

Für Standorte wildlebender Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

Soweit erforderlich, können im Vorfeld sogenannte **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** (sog. CEF-Maßnahmen; continuous ecological functionality-measures) festgelegt werden. Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen dazu beitragen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und im vollen Umfang erhalten werden kann.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Zulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen (mit keiner oder geringerer Beeinträchtigung der Arten) fehlen,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert,
- etwaige weitergehende Anforderungen gemäß Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie eingehalten werden (Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie besagt, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen).

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist i.d.R. mit Auflagen oder Nebenbestimmungen verbunden.

1.3 Untersuchungsgebiet Bebauungsplane Nr. 31/22 „Grundschule Krummenseestraße/Friedrich-Ebert-Straße/Triftweg“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31/22 „Grundschule Krummenseestraße/Friedrich-Ebert-Straße/Triftweg“ liegt in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin im Landkreis Oder-Spree, Land Brandenburg.

Der Geltungsbereich, auf dem die Grundschule errichtet werden soll, befindet sich am westlichen Siedlungsrand der Gemeinde Schöneiche bei Berlin zwischen der Krummenseestraße im Osten, der Friedrich-Ebert-Straße im Süden und dem Triftweg im Westen.

Der Flächenumfang beträgt ca. 3,5 ha umfasst die Flurstücke 111 teilweise (tlw.), 167 (tlw.), 192, 193, 194, 195 (tlw.), 196, 197 und 201 (tlw.) der Flur 4 in der Gemarkung Schöneiche.

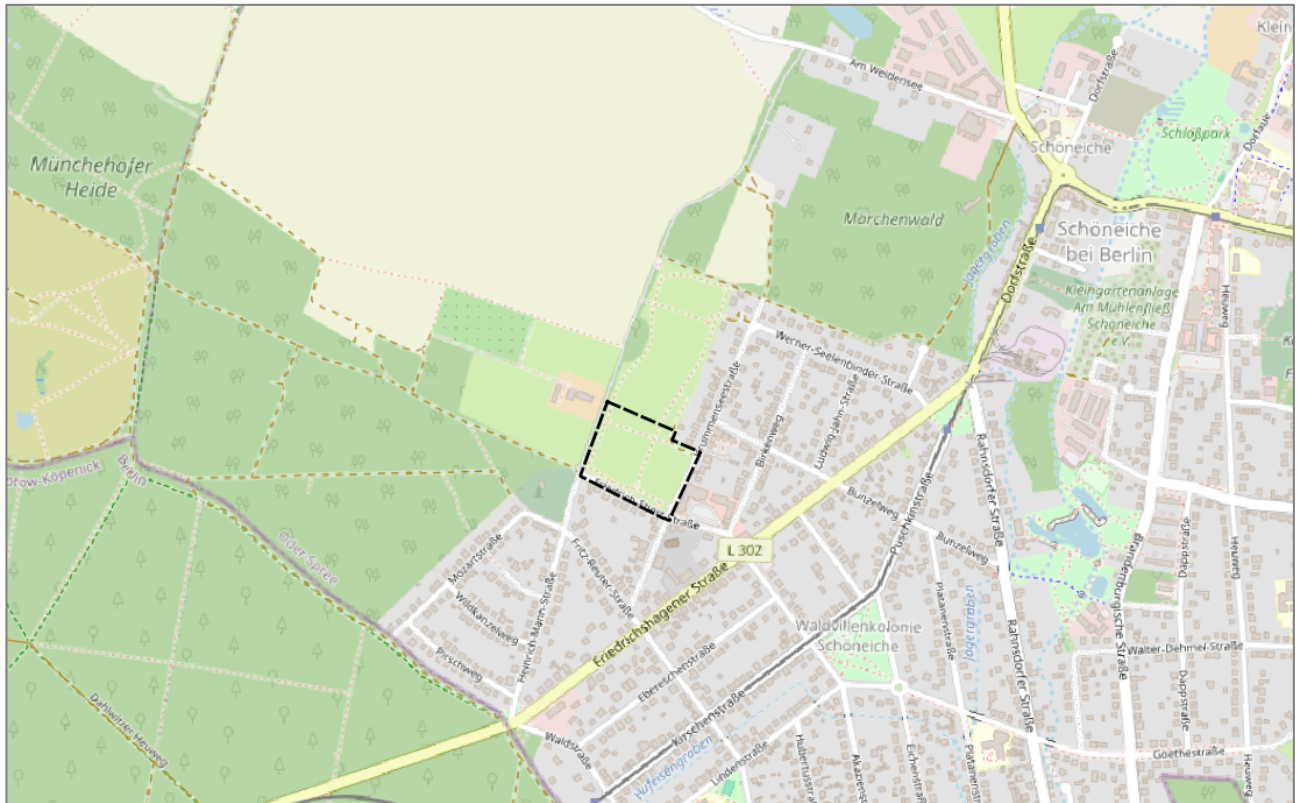


Abb. 1: Lage des Bebauungsplanes Nr. 31/22 „Grundschule Krummenseestraße/Friedrich-Ebert-Straße/Triftweg“, © OpenStreet-Map-Mitwirkende (www.openstreetmap.org) CC-by-SA-Lizenz 3.0, verändert

Die Umgebung ist im Osten und im Süden überwiegend von Einfamilienhausgebieten und Gewerbe, durch den Evangelischen Waldfriedhof im Südwesten, landwirtschaftlich genutzten Flächen im Westen und im Norden durch Offenland und im weiteren Verlauf durch Wald geprägt.

Das Untersuchungsgebiet wird größtenteils von artenarmen Brachen eingenommen. Vereinzelt wachsen Gehölze auf, darunter Eschenahorn (z.T. in größeren Beständen), Feldahorn, Späte Traubenkirsche, Weichselkirsche, Weißdorn und zerstreut Kiefer. Am westlichen Rand des Untersuchungsgebietes verläuft parallel zum Triftweg eine aus alten Eichen aufgebaute Baumreihe. Am südlichen Rand verläuft eine lückige Baumreihe aus Eichen.

Am südöstlichen Rand befindet sich ein Feldgehölz. Unweit des südöstlich gelegenen Feldgehölzes befindet sich eine kleine Baumgruppe aus Ahorn. Innerhalb des Plangebietes verlaufen verschiedene unbefestigte Wege, die zum Teil in Form kleiner Trampelpfade ausgebildet sind.

Im Zuge der Baumkartierung 2023 wurden insg. 106 geschützte Bäume mit ihrem Stammumfang, Zustand und Art aufgenommen. Auffällig ist die im Vergleich höhere Anzahl an Eichen und deren Alter, wobei die ältesten Exemplare im Westen entlang der Triftstraße außerhalb des Geltungsbereiches stehen. 29 Bäume sind nicht heimisch, darunter der Eschenahorn, die Kastanie, die Späte Traubenkirschen und Felsen-Kirsche. Unter den an der Friedrich-Ebert-Straße befindlichen gepflanzten Straßenbäume an der Wohnsiedlung

befinden sich kleinkronige Weißdorne und Ebereschen. Innerhalb des Untersuchungsraumes sind weder Fließgewässer noch stehende Gewässer vorhanden.

2. Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren

2.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes Nr. 31/22 „Grundschule Krummenseestraße/Friedrich-Ebert-Straße/Triftweg“ der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Im Geltungsbereich wird eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung 'Grundschule und Hort sowie Sporthalle (23.501 m²) mit einer GRZ von 0,4 festgesetzt. Eine Baugrenze legt den Bereich für die geplanten Gebäude fest; die Sporthalle wird anhand einer Knotenlinie von der bestehenden Wohnsiedlung entfernt zulässig; als Bauhöhe werden für die Grundschule und den Hort maximal 8 m Geschosshöhe und für die Sporthalle maximal 12 m Geschosshöhe auf maximal zwei Geschossen festgesetzt.

Die Friedrich-Ebert-Straße und die Krummenseestraße werden als öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Beide zusammen betragen 4.853 m² (0,5 ha). An der nördlichen und westlichen Grenze zur

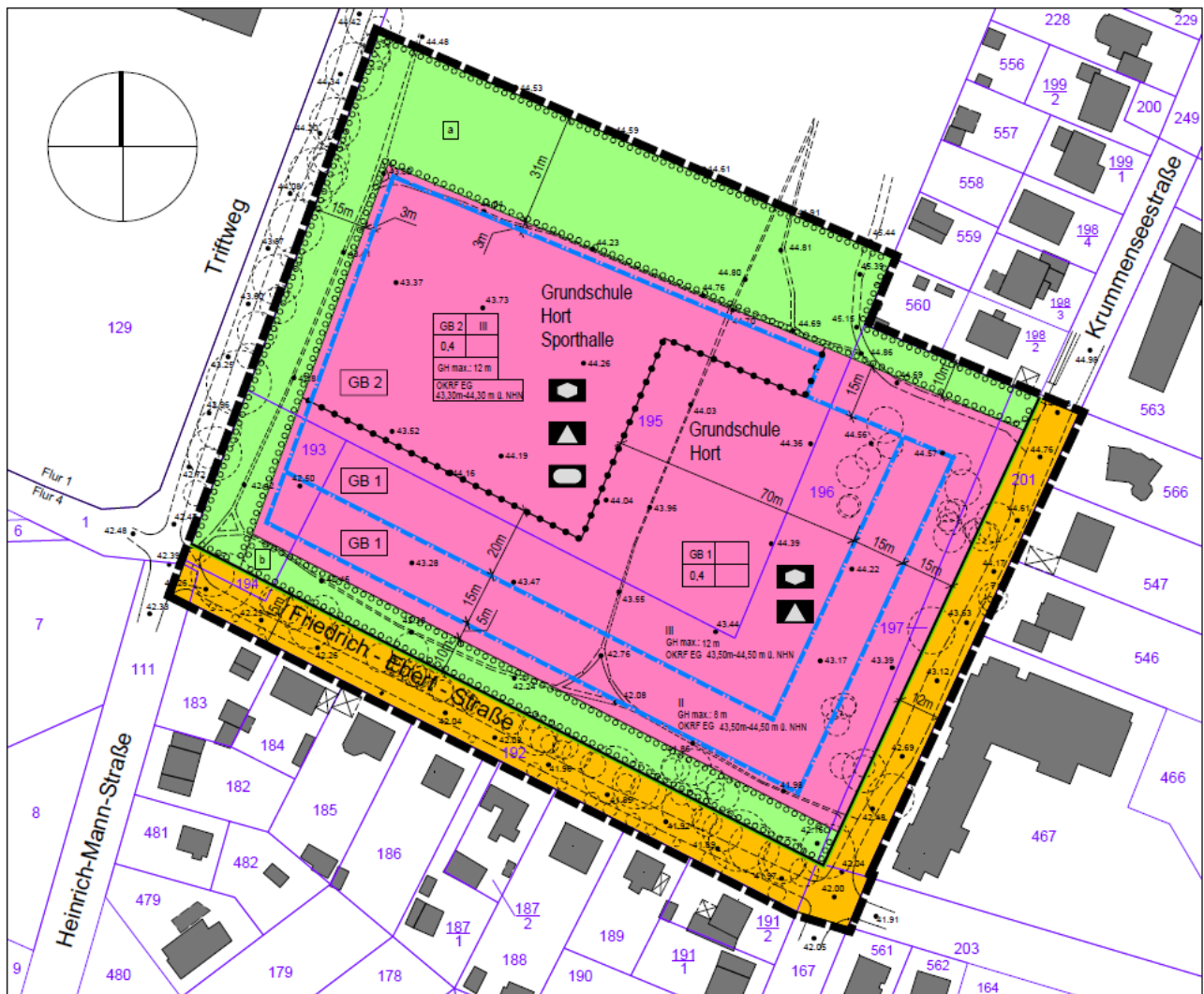


Abb. 2: Bebauungsplan Nr. 31/22 „Grundschule Krummenseestraße/Friedrich-Ebert-Straße/Triftweg“ Gemeinde Schöneiche, Stand 25.04.2024

Gemeinbedarfsfläche wird eine Grünfläche (7.153 m²) als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen festgesetzt.

2.2 Beschreibung der Wirkfaktoren

Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können sowohl während der Bauphase als auch durch den späteren Anlagenbetrieb ausgelöst werden. Im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 31/22 „Grundschule Krummenseestraße/Friedrich-Ebert-Straße/Triftweg“ der Gemeinde Schöneiche bei Berlin ist die Entwicklung einer Gemeinbedarfsfläche für eine Grundschule mit Hort und Sporthalle vorgesehen. Hierfür werden Gebäude mit einer Geschosshöhe von bis zu 8 m (Schule/Hort) bzw. 12 m (Sporthalle) auf bis zu zwei Geschossen festgesetzt. Mit der Umsetzung gehen umfangreiche bauliche Veränderungen, eine dauerhafte Versiegelung, der Verlust bestehender Vegetations- und Habitatstrukturen sowie ein künftig erhöhter Nutzungsdruck einher. Nachfolgend werden die relevanten bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren systematisch dargestellt.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Baufeldfreimachung und Vegetationsverlust: Entfernung von Gehölzen, Strauchschichten und sonstiger Vegetation, einschließlich Fällung einzelner Bäume sowie Rodung von Stubben. Hierdurch werden vorhandene Habitatstrukturen vollständig oder temporär in Anspruch genommen.
- Erd- und Tiefbauarbeiten mit temporärer Bodenversiegelung: Baustelleneinrichtungen, Materiallager, Baustraßen und Arbeitsräume führen zu zeitweiligen Beeinträchtigungen oder Verlusten potenzieller Lebensstätten.
- Akustische und optische Störreize: Baubetriebbedingter Lärm, Bewegungsreize durch Baugeräte und Personal, Beleuchtung von Baustellenbereichen sowie Erschütterungen können Störungen empfindlicher Arten auslösen.
- Staubentwicklung und stoffliche Einträge: Staub, Abgase sowie mögliche wassergefährdende Stoffe aus dem Baustellenbetrieb können zusätzliche Beeinträchtigungen der Umweltmedien verursachen.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Flächenentzug und permanente Versiegelung: Durch die Errichtung von Schulgebäuden, Sporthalle, Wegen, Stellplätzen und sonstigen befestigten Flächen erfolgt ein langfristiger Verlust vormals vegetationsgeprägter Strukturen.
- Veränderung der Habitatstruktur: Das Gelände wird neu modelliert und mit definierten Baugrenzen und GRZ (0,4) überformt. Hiermit einher gehen der Wegfall gewachsener Vegetationsbestände sowie die Entstehung neuer, überwiegend anthropogen geprägter Strukturen.
- Gehölzverluste im Zusammenhang mit der baulichen Umsetzung: Auch außerhalb der eigentlichen Baukörper (z. B. im Bereich der Außenanlagen) können weitere Bäume und Sträucher entfernt oder in ihrer ökologischen Funktion beeinträchtigt werden.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Akustische Störreize: Schulbetrieb, Pausennutzung, Sporthallennutzung, Anlieferverkehr, Elternbring- und Holverkehr sowie Veranstaltungen erzeugen wiederkehrende Lärmimpulse.
- Optische Reize und Beleuchtung: Bewegungen auf dem Schulhof, Beleuchtung der Gebäude und Wege sowie Beleuchtung im Umfeld der Sporthalle führen zu verstärkten optischen Reizen, die lichtempfindliche Arten beeinflussen können.
- Erhöhter menschlicher Nutzungsdruck: Regelmäßige Nutzung der Flächen durch Schüler, Personal und Besucher führt zu häufiger Präsenz von Menschen, wodurch potenzielle Habitatfunktionen (z. B. für störungssensible Vogelarten) eingeschränkt werden können.

3. Untersuchungsmethodik und Datengrundlagen

Das methodische Vorgehen zur Erstellung des vorliegenden Artenschutzbeitrages (ASB) orientiert sich an den „Hinweisen des Landes Brandenburg zu speziellen artenschutzrechtlichen Anforderungen“ (in der HVE 2009) sowie an den vom Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Brandenburg (MIL) und dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS) herausgegebenen „Hinweisen zur Erstellung des Artenschutzbeitrags bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“ (MIL & LS 2022). Dabei wurde entsprechend dem im Jahr 2017 novellierten Artenschutzrecht nach Abschnitt 3 „Besonderer Artenschutz“ des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist“) vorgegangen.

In Kapitel 4 erfolgt zunächst eine Prüfung der Relevanz der europarechtlich geschützten Arten. Diese Prüfung dient dazu, Arten auszuschließen (Abschichtung), für die mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass durch das Vorhaben keine verbotstatbeständige Betroffenheit vorliegt (Relevanzschwelle).

Die Ergebnisse der Recherchen und der Untersuchungen der Artengruppen im Gelände werden im Kapitel 5 dargestellt und abgeschichtet, somit wird bereits geklärt, ob eine Betroffenheitsanalyse notwendig ist.

Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, werden herausgefiltert. Für die verbleibenden, potenziell betroffenen Tier- und Pflanzenarten wird eine Betroffenheitsanalyse durchgeführt und im Fall einer Betroffenheit eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG vorgenommen.

durchgeführt.

3.1 Datengrundlagen

Grundlage der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange bildet die Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung von Dipl. Biologe Henning mit Stand vom 20.06.2022. Diese gründet sich auf zoologische Erfassungen von Feldhamstern, europäischen Vogelarten und Reptilien im Jahr 2021 sowie einer Potenzialabschätzung der vorhandenen Lebensraumstrukturen als Lebensraum für weitere streng geschützte Tierarten wie Tagfalter oder Käfer und Pflanzenarten. Der dabei berücksichtigte Untersuchungsraum von insgesamt 7,5 ha umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32/22, die gehölzgeprägten Randstrukturen sowie die nördlich unmittelbar anschließende Offenlandfläche.

Weitergehende faunistische Erfassungen im Jahr 2023 erfolgten durch das bearbeitende Büro im Hinblick auf der Absuche nach Nestern der national geschützten hügelbauenden Roten Waldameise und Höhlenbäume im Geltungsbereich sowie Strukturen, die für das Vorkommen und die Funktion von Lebensstätten relevanter Arten bedeutsam sein können.

4. Abschichtung – Ausschlussverfahren

Auf Grund der Biotopausstattung und vorhandener Strukturen, der Lage des Plangebietes Gemeindegebiet und der Nutzungen kann das Vorkommen folgender geschützter bzw. planungsrelevanter Arten und Artengruppen weitestgehend ausgeschlossen werden:

- Alle an Gewässer gebundene Arten (Amphibien, Säuger, Libellen),
- FFH-Schmetterlinge wegen des Fehlens geeigneter Nahrungs-/ Wirtspflanzen,
- Rote Waldameise, da weder aktive Hügelbauten noch andere Hinweise im Plangebiet festgestellt wurden.
- Igel, da aufgrund fehlender Winterquartiermöglichkeiten eine Habitatnutzung ausgeschlossen werden kann.

Diese Arten/Artengruppen müssen entsprechend im Rahmen der Artenschutzbearbeitung nicht weiter behandelt werden.

5. Ergebnisdarstellung

5.1 FFH-Käferarten

Im Rahmen der Erfassungen und artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzungen (HENNING 2022) wurde das Plangebiet hinsichtlich potenzieller Lebensstätten für besonders oder streng geschützte Käferarten gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) eingeschätzt und durch Begehungen im Jahr 2023 untersucht.

Der Heldbock (*Cerambyx cerdo*) ist ein thermophiler Altholzbewohner. Er bevorzugt warme Lebensräume und besiedelt überwiegend alte Bäume (nur selten totes Holz). Zur Eiablage ist er auf lebende, aber bereits geschwächte Stiel- oder Traubeneichen (*Quercus robur*, *Q. petraea*) angewiesen. Der im Süden innerhalb des Plangebietes stockende Gehölzbereich beherbergt vereinzelt ältere Stiel-Eichen (*Quercus robur*). Es konnten im Rahmen der Begehungen keine artspezifischen Hinweise auf eine Besiedlung (z. B. Bohrmehl, Fraßgänge, Ausfluglöcher) festgestellt werden. Die untersuchten Bäume wiesen eine gute bis sehr gute Vitalität auf, was sie als Entwicklungsstätte für den Heldbock weitgehend ungeeignet erscheinen lässt.

Der Eremit (*Osmoderma eremita*), der in den Anhängen IV und II der FFH-Richtlinie sowie als prioritäre Art gelistet ist, bewohnt alte Bäume mit zahlreichen Höhlen und lebt in von Pilzen befallenen, mulmgefüllten Großhöhlen. Solche Bäume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es wurden keine Bäume im Plangebiet gefunden, die für den Eremiten geeignet sind oder Anzeichen für seine Anwesenheit zeigen. Daher kann ein Vorkommen des Eremiten im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Scharlachrote Plattkäfer (Scharlachkäfer / *Cucujus cinnaberinus*; FFH-Anhangsart IV & II) wurde erstmalig 2014 in Brandenburg beobachtet. Fundorte beschränken sich vor allem westlich von Berlin. Die Lebensstätten findet man vorzugsweise in abgestorbenen bzw. in abgängigen Pappeln und Weiden, seltener auch in anderen Laubhölzern. Besiedelt werden Bäume mit einer charakteristisch zersetzten Bastschicht unter sich lösender Rinde. Im Plangebiet sind weder geeignete Brutbäume für die Art vorhanden noch existiert geeignetes Totholz. Ein Vorkommen des Scharlachkäfers im Bereich des Plangebietes kann daher aktuell ausgeschlossen werden.

Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1, 2, 3 BNatSchG

Auf Grundlage der im Zuge der gutachterlichen Untersuchungen gewonnenen Erkenntnisse ist festzustellen, dass im Plangebiet keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der untersuchten FFH-Käferarten vorhanden sind. Auch liegen keine Hinweise auf ein gegenwärtiges oder potenzielles Vorkommen dieser Arten vor. Lebensstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind nicht betroffen.

Damit treten nach gegenwärtigem Kenntnisstand für FFH-Käferarten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. (1) auf.

5.2 Feldhamster

Im Jahr 2021 erfolgten aufgrund der Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) vom 26.02.2021 durch Dipl.-Biol. Frank W. Henning Erfassungen für den Feldhamster. Gemäß UNB war das mögliche Vorkommen von Feldhamstern innerhalb der Fläche zu prüfen. Unter Einhaltung von Erfassungsstandards wurden die Erfassungen für den Feldhamster am 08. Mai 2021 und am 02. Oktober 2021 durchgeführt. Die nachfolgenden Ausführungen sind aus der Artenschutzfachlichen Potenzialabschätzung (HENNING 2022) übernommen:

Für die Erfassung von Feldhamstern führen Weiding & Stubbe (1998, S. 269) aus: „Unabhängig vom Ziel der Untersuchung sollten bei Feinkartierungen von Feldhamsterbauen einheitlich Methoden Anwendung finden. Die Untersuchungsfläche für eine vollständige Kartierung soll aus einer zusammenhängenden Fläche von mindestens 5 bis 10 ha Größe bestehen und in einer Karte genau markiert werden. Diese Fläche kann dabei durchaus mehrere Kulturen, Schläge, Felder oder Biotoptypen enthalten. Sie wird zweimal im Jahr vollständig kartiert, d. h. die gesamte Fläche wird in Linien mit einem der Höhe der Kultur und der Sichtbarkeit der Bau angepassten Abstand von 2-10m abgelaufen...Das erste Mal wird die gesamte Fläche nach der Beendigung des Winterschlafes innerhalb eines kurzen Zeitraumes, möglichst binnen ein bis zwei Woche kartiert, das zweite Mal ... im August/Anfang September....“

Die Bundesanstalt für Straßenverkehrswesen hat im Rahmen des Forschungsprogramms Straßenwesen FE 02.0332/2011/LRB Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen erarbeiten lassen (Albrecht et al. 2014), deren Ergebnisse im Schlussbericht 2014 dargelegt sind. Albrecht et al. (2014, S. 61f) führen aus: „Die Erfassung der Feldhamsterbaue erfolgt mit zwei Begehungen des Wirkraumes in geeigneten Habitaten. Für eine ausreichende Eingriffsbeurteilung und Maßnahmenplanung sollten auch geeignete Habitate außerhalb des Eingriffsbereichs in potenziellen Kompensationsräumen mit erfasst werden. Diese müssen einen Abstand zur zukünftigen Straße haben, der größer als der Aktionsradius der Tiere ist (vgl. dazu u. a. Runge et al. 2009), um das Kollisionsrisiko möglichst gering zu halten. Die erste Kartierung findet nach dem witterungsabhängigen Beginn der oberirdischen Aktivitätsphase der Feldhamster statt. Das Zeitfenster für diese erste Kartierung ist so zu wählen, dass die im Frühjahr aufwachsende Vegetation die Einsehbarkeit des Bodens nicht behindert, in der Regel von April bis Mai, wenn das Getreide noch relativ niedrig ist und man die frisch geöffneten Baue sowie die Fraßkreise erkennen kann (LANUV NRW 2010). Die zweite Erfassung findet in der Nacherntezeit August bis September und zwingend vor dem Umbruch des Ackers statt, damit die Nachweisbarkeit nicht eingeschränkt ist (LANUV NRW 2010; Gall & Godmann 2006). Diese Kartierung sichert vor allem bei geringen Populationsdichten den Nachweis, da hier

die Wahrscheinlichkeit noch größer ist, die Baue zu finden und es zu keinen Konflikten mit den Landwirten wegen möglicher Flurschäden kommt (Gall & Godmann 2006). Nach der Ernte der Getreidefelder verbleiben den Hamstern zumeist nur noch Mais- und Rübenfelder als letzte potenzielle Rückzugs und Nahrungshabitate, so dass bei der Nacherntekartierung auf diesen Flächen auch auf Fraßspuren geachtet werden sollte (Seils et al. 2010).

Zu beiden Zeiten der Kartierung ist eine Linientaxierung durchzuführen, wobei im Frühjahr in der Regel ein Linienabstand von 6-10 Meter (entlang der Fahrspuren, um Konflikte mit den Landwirten zu vermeiden) und im Herbst ein Abstand von 3-5 Meter zu empfehlen ist (Tillmanns 2011; Gall & Godmann 2006). Die Baue sind nur dann als Hamsterbaue anzusprechen, wenn die Eingänge einen Durchmesser von 6-10 cm und die sogenannten Fallröhren eine Mindestdtiefe von 40 cm aufweisen (Enzinger et al. 2010). Frischer Erdauswurf, neue Laufwege und Fraßkreise deuten weiterhin auf eine aktuelle Nutzung durch die Tiere hin (Wolf 2009). Für die beiden Kartiergänge werden jeweils 2 Stunden pro Hektar (vgl. Holger Meinig 2005b) angesetzt. Hinweise für die Abgrenzung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie lokaler Individuengemeinschaften auf Basis der so gewonnenen Daten finden sich bei Runge et al. (2009).“

Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1, 2, 3 BNatSchG

Im Ergebnis der durchgeführten Erfassungen wurde keine Hinweise auf Feldhamster nachgewiesen.

Damit treten nach gegenwärtigem Kenntnisstand für Feldhamster keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. (1) auf.

5.3 Reptilien

Zauneidechsen besiedeln, als wärmeliebende Reptilien, trockene, sonnenexponierte Lebensräume mit wichtigen Strukturelementen wie Versteckmöglichkeiten, Plätze zum Sonnen, geeignete Eiablageplätze und geeignete Überwinterungsverstecke. Sie bevorzugen Verstecke, an denen sie bauch- oder/und rückensteig Kontakt zum umgebenden Substrat haben. Daher stellen auf dem Boden liegende und besonnte Platten, Bretter, dickere Folien oder Steine günstige Versteckplätze dar. Solcherart am Standort vorhandene Versteckplätze konnten nicht festgestellt werden.

Im Zuge der zoologischen Erfassungen aus dem Jahr 2021 (HENNING 2022) wurden für den Nachweis von Reptilien künstliche Verstecke eingebracht, die nach dem Ende der Erfassung wieder entfernt wurden.

„Aufgrund der fehlenden Rohbodenstandorte ist das Untersuchungsgebiet als Lebensraum für Reptilien und insbesondere für die Zauneidechse nur wenig geeignet. Im Norden der Fläche wurden zwei Individuen nachgewiesen. Aufgrund der freien Sukzession der Fläche wird die Fläche an Lebensraum für Reptilien sich in Zukunft weiter verkleinern“ (HENNING 2022).

Die beiden Zauneidechsenfunde aus dem Jahr 2021 beschränken sich auf die trockenrasen Bereiche in einer Entfernung von etwa 170m nördlich des Plangebietes. Im Jahr 2023/24 zeigte sich eine zunehmende Sukzession insbesondere innerhalb des Plangebietes und jeweils straßenseitig bestehen dichte Gehölzbestände, so konnten auch im Rahmen der Begehung keine Hinweise auf potenzielle Vorkommen erbracht werden.

Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1, 2, 3 BNatSchG

Ein Vorkommen am unmittelbaren Vorhabenstandort kann aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung und aufgrund der Befunde aus dem Jahr 2021 mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Damit treten nach gegenwärtigem Kenntnisstand für Zauneidechsen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. (1) auf.

5.4 Avifauna

Brutvögel stellen zentrale Indikatoren für die naturschutzfachliche Bewertung eines Gebietes dar. Ihr Vorkommen spiegelt sowohl die Habitatqualität als auch funktionale Beziehungen zu angrenzenden Landschaftsteilen wider. Das Plangebiet befindet sich am westlichen Siedlungsrand der Gemeinde Schöneiche und weist trotz seiner Lage im Innenbereich ein Mosaik aus Gehölzstrukturen, dichter Strauchvegetation sowie teiloffenen Bereichen auf, die für verschiedene Vogelarten geeignete Brut- und Nahrungshabitate darstellen.

Im Rahmen einer ornithologischen Begutachtung im Jahr 2021 wurden innerhalb des Geltungsbereiches Brutverdachtsnachweise für folgende europäische Vogelarten erbracht (HENNING 2022):

- Neuntöter (*Lanius collurio*) – in Brandenburg als gefährdet eingestuft
- Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) – gefährdet
- Feldschwirl (*Locustella naevia*) – gefährdet

Die Feldlerche wurde aufgrund des dichten Bewuchses nicht als Brutvogel nachgewiesen. Weitere typische Arten halboffener und gebüschreicher Strukturen wie Amsel, Zaunkönig oder Mönchsgrasmücke wurden im Umfeld erwartet, sind jedoch mangels systematischer Kartierung nicht bewertungsrelevant.

Nördlich angrenzend wurden zusätzlich zwei weitere Reviere nachgewiesen:

- Dorngrasmücke (weiteres Revier)
- Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*) – ein Revier

Zudem wurde der Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) in über 300 m Entfernung in den nördlichen Altholzbeständen bestätigt.

Da keine systematische Erfassung von Brutvögeln erfolgte, ist entsprechend der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde (Stellungnahme 63.02-51.10.20-20173-24-92 vom 10.06.2024) die in der Fachliteratur maximale Anzahl der Brutpaare je Revier der erfassten Arten anzunehmen.

Fachlich gilt für die drei nachgewiesenen Arten:

- Für die Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) kommt typischerweise pro Revier ein Brutpaar vor. Die Größe eines Reviers kann jedoch stark variieren, je nach Lebensraum und Nahrungsangebot. In Ausnahmefällen, wenn die Bedingungen besonders günstig sind, können auch mehrere Brutpaare in direkter Nähe zueinander vorkommen, dies ist jedoch eher unüblich, da die Dorngrasmücke territorial ist und ihr Revier aktiv gegen Artgenossen verteidigt, was die Bildung mehrerer Brutpaare innerhalb eines einzelnen Reviers erschwert (GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. Bd. 12/II, 1988).

- Ebenso kann für den Feldschwirl (*Locustella naevia*) ein Brutpaar pro Revier angenommen werden. Als sehr territorial lebende Art, verteidigt sie ihr Revier aktiv gegen Artgenossen (GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N., Bd. 12/II, 1988). Zwar können bei hoher Populationsdichte und optimalen Lebensbedingungen mehrere Brutpaare in relativ naher Entfernung zueinander nisten, entsprechend den erfassten Revieren ist von keiner hohen Populationsdichte auszugehen.
- Der Neuntöter (*Lanius collurio*) besetzt immer eigene, klar abgegrenzte Reviere. Insbesondere während der Brutzeit verteidigt er sein Revier aktiv gegen Artgenossen (GLUTZ VON BLOTZHEIM U.N., Bd. 13/1, 1988).

Somit wird im Geltungsbereich für jede der drei Arten ein Revier = ein Brutpaar zugrunde gelegt.

Im Rahmen der Baumkartierung (2023) wurden innerhalb des Plangebietes drei Höhlenbäume (Baum Nr. 27, 53 und 63) erfasst, darunter ein Nistkasten (Nr. 53). Eine Besetzung konnte bei den Begehungen nicht festgestellt werden. Aufgrund der Strukturen besteht jedoch grundsätzlich das Potenzial für die Nutzung durch höhlenbrütende Vögel sowie durch Fledermäuse.

Tab. 1: Brutvogelarten des Untersuchungsgebietes im Jahr 2021 (HENNING 2022)

Vogelart (alphabetisch geordnet)	Potenzielle Revierdichte		Rote Liste ¹ (RL)		Schutzstatus	
	Gesamtes UG	davon im Plangebiet	Brandenburg (BB)	Deutschland (D)	Streng ge- schützt ²	VS-RL ³
Dorngrasmücke	2	1	V	-	-	-
Feldschwirl	1	1	V	3	-	-
Mittelspecht	1	-	-	-	§§	I
Neuntöter	1	1	3	-	-	I
Schwarzkehlchen	1	-	-	-	-	-
Gesamt 5 Brutvogelarten	6 Reviere	3 Reviere (3 Arten)	1x Kat. 3 2x V	1x Kat. 3	1x	2x

Legende

- ¹ Rote Liste (RL) Brandenburg (BB nach RYSLAVY et al. 2019) und Rote Liste (RL) Deutschland (D nach RYSLAVY et al. 2020): Kat. (Kategorie) 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet / V = Vorwarnliste
- ² Gesetzlicher Schutz nach BNatSchG (alle Arten besonders geschützt): §§ = streng geschützte Arten
- ³ VS-RL: Europäische Vogelschutzrichtlinie, I = Arten mit besonderem Schutzstatus nach Anhang I

Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1, 2, 3 BNatSchG

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurden insgesamt 3 Arten mit 3 potenziellen Revieren nachgewiesen (vgl. Tab. 1). Die 3 Arten sowie die insg. 3 Höhlenbäume werden der Artenschutzprüfung / Betroffenheitsanalyse unterzogen.

Baubedingt kann es zu einer Tötung bzw. erheblichen und Störung während der Brutzeit kommen, eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist gegeben.

Damit treten nach gegenwärtigem Kenntnisstand für Vögel artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. (1) auf. Die Artengruppe der Vögel wird der Artenschutzprüfung / Betroffenheitsanalyse unterzogen (Kap. 5).

5.5 Fledermäuse

Der Lebensraum einheimischer Fledermäuse ist ein komplexes Netzwerk aus unterschiedlichen Teillebensräumen, die sich sowohl räumlich als auch zeitlich und funktional voneinander unterscheiden. Diese Teillebensräume umfassen im Wesentlichen Jagdgebiete, Flugrouten und die Quartiere, die ebenfalls je nach Saison wechseln können. Die Häufigkeit der Nutzung und die Intensität der Beanspruchung dieser Teillebensräume variieren je nach Fledermausart, Jahreszeit, Wetterbedingungen und der jeweiligen Nachtzeit. Aufgrund ihrer anspruchsvollen Lebensraumansprüche und ihrer ausgeprägten Mobilität reagieren Fledermäuse empfindlich auf Störungen in ihrem Lebensraum und können großflächige Veränderungen in der Landschaft wahrnehmen und darauf reagieren.

Eine Erfassung von Fledermäusen erfolgte nicht.

Es ist zu erwarten, dass in dem betrachteten Raum vor allem die inneren und äußeren (zumeist linearen) Randbereiche / Randstrukturen aber auch das Plangebiet selbst zur Nahrungssuche genutzt werden (Jagdgebiete) und das Gebiet über- bzw. durchflogen wird.

Der Verlust der artenarmen Brachen mit überwiegend jungem Gehölzbestand ist für die lokale Fledermausfauna als marginal anzusehen. Fledermäuse können die Gehölze des Untersuchungsgebietes als Nahrungsgebiet nutzen. Der Verlust des Gehölzbestandes führt zu einer graduellen Verminderung der „Nahrungsproduktion“ für diese Arten. Hier gilt, dass die Gehölze des Plangebietes nur ein geringer Teil des Gesamtgehölzbestandes der gärtnerisch geprägten Siedlung und der umgebenen ausgedehnten Waldflächen sind.

Mit Erhalt und Entwicklung einer Grünfläche entlang der nördlichen und westlichen Grundstücksgrenze können Jagdgebiete erhalten und struktureicher entwickelt werden. Mit der Schaffung von rund 0,7 ha Grünfläche innerhalb des Plangebietes und großzügiger Grünbereiche innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sowie von reichlich Straßen-/Wege-/Stellplatz-Begleitgrün, Baumreihen entlang der Verkehrsflächen, werden Nahrungsräume neu geschaffen bzw. gesichert. Daneben stehen im Umfeld ausreichend geeignete Jagdgebiete zur Verfügung. Die Flächenverluste durch Überbauung führen zu keiner Gefährdung des Erhaltungszustandes der potenziellen lokalen Populationen und stellen auch keinen limitierenden Faktor dar. Mit einer GRZ von 0,4 ist keine dichte und großflächige Bebauung vorgesehen.

Im Plangebiet existieren einige Altbäume, die eine ausreichende Stammgröße für Baumhöhlen und Risse besitzen. Bei der Baumkartierung und der Absuche der Stämme konnten innerhalb des Plangebietes insg. 5 Höhlenbäume erfasst werden. Die meisten alten Bäume stehen innerhalb des Plangebiets entlang Friedrich-Ebert-Straße. Weiterer alter Baumbestand mit potenziellen Quartieren besteht westlich außerhalb des Plangebietes entlang des Triftweges.

Das Vorkommen von Sommer- /Tagesquartieren baumbewohnender Fledermausarten ist bei diesen älteren Bäumen potenziell möglich. Quartiere können potenziell ganzjährig besetzt sein. Bei Baumhöhlen und -spalten, die nicht frostfrei sind, ist es jedoch unwahrscheinlich, dass bei niedrigen Temperaturen ($<0^{\circ}\text{C}$) diese von Fledermäusen besetzt werden. Die potenziellen Quartierbäume gehen im „worst-case – Szenario“ verloren. Damit ist eine Beeinträchtigung von Fledermäusen möglich. Allerdings bestehen im westlichen Stadtteil Schöneiches mit seinem großen Baumbestand in den Gärten wahrscheinlich gute Ausweichmöglichkeiten.

In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die im Untersuchungsraum des Artenschutzgutachtens potenziell vorkommenden Fledermausarten aufgeführt.

Tab. 2: Übersicht zu den im Plangebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten

Art	Potenzielles Quartier	RL D	RL Bbg	EHZ KBR* Brandenburg
Bartfledermaus spec.	pot. Quartier in Baumhöhlen			FV
Braunes Langohr	pot. Quartier in Baumhöhlen	V	3	FV
Breitflügel-Fledermaus	pot. Quartiere fast ausschließlich Spalten in/an Gebäuden, selten Baumhöhlen	G	3	FV
Großer Abendsegler	pot. Quartier in Baumhöhlen und –spalten	V	3	U1
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	pot. Vorkommen	V	1	FV
Kleiner Abendsegler	pot. Quartiere in Baumquartieren wie Spechthöhlen, Fäulnishöhlen, Stammrisse, Astlöcher	D	2	U1
Mückenfledermaus	pot. Quartier in Baumhöhlen und –spalten	D		unbekannt
Rauhautfledermaus	pot. Quartier in Baumhöhlen und –spalten		3	FV
Zweifarb-Fledermaus	pot. Quartier in Baumhöhlen	D	1	unbekannt
Zwergfledermaus	nutzt gern Spalten in/an Gebäuden, Männchen und Paarungsgruppen hinter Baumrinde, Baumhöhlen		4	FV
Gefährdungskategorien der Roten Listen: 1 = vom Aussterben bedroht FV = günstig 2 = stark gefährdet U1 = ungünstig - unzureichend 3 = gefährdet U2 = ungünstig – schlecht 4 = potenziell gefährdet V = Art der Vorwarnliste G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes		* Erhaltungszustand kontinentale biogeogr. Region FV = günstig U1 = ungünstig - unzureichend		

Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1, 2, 3 BNatSchG

Das Plangebiet ist weitestgehend geprägt von artenarmen Brachen mit vereinzelt aufwachsenden Gehölzen mit keinem bzw. geringem Altholzanteil. Westlich des Plangebietes verläuft parallel zum Triftweg eine aus alten Eichen aufgebaute Baumreihe. Am südlichen Rand des Plangebietes verläuft eine lückige Baumreihe aus Eichen mit Quartierspotenzial.

Der Baumbestand innerhalb des Plangebietes weist insgesamt nur ein geringes Potenzial an geeigneten Quartierstrukturen, wie Baumhöhlen und Baumspalten auf. So waren im Plangebiet insgesamt nur 2 geeignete Höhlenbäume zu finden. Ein deutlich höheres Quartierpotenzial bieten die außerhalb des Plangebietes befindlichen Alteichen entlang des Triftweges.

Damit treten nach gegenwärtigem Kenntnisstand für Fledermäuse artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. (1) auf. Die Artengruppe der Fledermäuse wird der Artenschutzprüfung / Betroffenheitsanalyse unterzogen (Kap. 5).

6. Betroffenheitsanalyse und Verbotstatbestände

6.1 Avifauna

Boden- bzw. frei in Gehölzen brütende Vogelarten

Im Rahmen der Analyse der vorhandenen Lebensraumstrukturen sowie unter Berücksichtigung der Erfassungsergebnisse aus 2021 wird der Planungsraum von Vogelarten besiedelt, die einen nicht günstigen Erhaltungszustand aufweisen. Dabei handelt es sich um Boden- bzw. Baum- und Gebüschbrüter.

Tab. 3: Brutvogelarten des B-Plangebietes Nr. 31/22 im Jahr 20221 mit Angabe der Reviere, der Roten Liste Brandenburg (BB) und der Revierzahlen bezogen auf Neststandorte

Vogelart (alphabetisch geordnet)	Brutreviere 2021	Rote Liste BB ¹	Häufigkeits- klasse ²	Neststandorte		
				Höhlen, Halbhöhlen in Bäumen	Höhlen, Ni- schen in Bauwerken	Freibrüter Gehölze / Boden
Dorngrasmücke	1	V	sehr häufig, Rückgang	-	-	1 Gehölz
Feldschwirl	1	V	mittelhäufig, Rückgang	-	-	1 Boden
Neuntöter	1	3	häufig, Rückgang	-	-	1 Gehölz
Gesamt 53 Brutvogelarten	3 Reviere	1x Kat. 3 2x V	-	-	-	3x

Legende

- ¹ Rote Liste BB (Brandenburg nach (BB nach RYSLAVY et al. 2019)
1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet / V = Vorwarnliste
- ² Häufigkeitsklassen nach MLUL (Hrsg. Sept. 2018a): Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten

Freibrüter – frei in Gehölzen brütende Arten

- Dorngrasmücke (1 Revier)
- Neuntöter (1 Revier)

Beide Arten sind Freibrüter (Anlage offener Nester meist ein bis mehrere Meter über dem Erdboden), die an Offenland bis Halboffenland bzw. Randstrukturen gebunden sind.

Die genannten Brutvögel sind weit verbreitet und gehören zu den häufig vorkommenden, anpassungsfähigen Arten, die sowohl flexibel als auch mobil sind. Durch diese Anpassungsfähigkeit können sie problemlos neue Lebensräume in der "Normallandschaft" besiedeln, sowohl in stabilen als auch in sich verändernden Umgebungen. Dazu gehören Revierwechsel, die sowohl durch Populationsdynamik oder Witterung als auch durch den Verlust von Lebensräumen aufgrund menschlicher Einflüsse bedingt sein können. Zudem suchen sie jedes Jahr neue Nistplätze auf, und der gesetzliche Schutz dieser Nester endet jeweils nach der Brutzeit. Da ihre Nistweise flexibel ist, beeinträchtigt die Störung einzelner Nester außerhalb der Brutzeit die Fortpflanzungsstätte insgesamt nicht (MLUL 2018).

Beide Brutgebiete liegen unmittelbar innerhalb der für den Gemeinbedarf geplanten Fläche, wodurch durch das Bauvorhaben aktuell genutzte Lebensräume verloren gehen. Direkt an das Planungsgebiet schließen jedoch weitere hochwertige Habitate an, wie beispielsweise ein reich strukturierter Gehölzstreifen am westlichen/ nördlichen Rand. Diese Bereiche sind voraussichtlich auch langfristig verfügbar. Ein Ausweichen in diese angrenzenden Lebensräume ist möglich, da dort ausreichende ökologische Nischen vorhanden sind. Daher sind keine umfangreichen Lebensräume in großer Zahl betroffen, und die ökologische Funktion im räumlichen Kontext bleibt erhalten, insbesondere bei Arten, die ihre Nistplätze regelmäßig wechseln und nicht wiederverwenden. Bei diesen Arten mit einem weit gefassten Lebensstätten-Begriff wird die lokale Population durch den Verlust einzelner Nistplätze im Zuge des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

Bodenbrüter

- Feldschwirl (1 Revier)

Der Feldschwirl ist in Bodenbrüter (Nestbau am Boden), der an ausreichend Deckung gebunden ist (Gehölzstrukturen, hohe Gräser).

Der genannte Brutvogel gehört zu den mittelhäufig vorkommenden, anpassungsfähigen Arten, die sowohl flexibel als auch mobil sind. Durch diese Anpassungsfähigkeit können sie problemlos neue Lebensräume in der "Normallandschaft" besiedeln, sowohl in stabilen als auch in sich verändernden Umgebungen. Dazu gehören Revierwechsel, die sowohl durch Populationsdynamik oder Witterung als auch durch den Verlust von Lebensräumen aufgrund menschlicher Einflüsse bedingt sein können. Zudem suchen sie jedes Jahr neue Nistplätze auf, und der gesetzliche Schutz dieser Nester endet jeweils nach der Brutzeit. Da ihre Nistweise flexibel ist, beeinträchtigt die Störung einzelner Nester außerhalb der Brutzeit die Fortpflanzungsstätte insgesamt nicht (MLUL 2018).

Das Brutrevier befindet sich unmittelbar innerhalb der für den Gemeinbedarf geplanten Fläche, wodurch durch das Bauvorhaben aktuell genutzte Lebensräume verloren gehen. Westlich des Plangebietes und nördlich des Schlossparkes schließen hochwertige und strukturierte Offenlandhabitate an. Diese Bereiche sind voraussichtlich auch langfristig verfügbar. Ein Ausweichen in diese angrenzenden Lebensräume ist möglich, da dort ausreichende ökologische Nischen vorhanden sind. Daher sind keine umfangreichen Lebensräume in großer Zahl betroffen, und die ökologische Funktion im räumlichen Kontext bleibt erhalten, insbesondere bei dieser Art, die ihre Nistplätze regelmäßig wechselt und nicht wiederverwendet. Bei dieser Art mit einem weit gefassten Lebensstätten-Begriff wird die lokale Population durch den Verlust eines einzelnen Nistplatzes im Zuge des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

Vermeidungsmaßnahme boden- bzw. freibrütende Vogelarten

Aus diesen Gründen kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bzgl. § 44. Abs. 1 Nr. 3 (Beschädigungsverbot) und Nr. 2 (Störungsverbot) BNatSchG für die 3 Reviere ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG sowie von Störungen/Beeinträchtigungen des Brutgeschehens / der Fortpflanzungsstätten sind Baufeldfreimachungen, Baustelleneinrichtungen sowie Baumfällungen, Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeit durchzuführen, also zwischen 01. Oktober und 28. Februar.

Mit dieser Vorgehensweise kann das Eingreifen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG bzgl. der boden- bzw. freibrütenden Vogelarten für das B-Plangebiet ausgeschlossen werden.

Höhlenbrütende Vogelarten

Höhlenbrütende Vogelarten können den randlich im Plangebiet vorhandenen Baumbestand mit höhlenreichen Altbäumen als Brut- und Lebensraum nutzen. Baumhöhlen dienen diesen Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten und gelten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sowie den Artenschutzleitfäden der Länder (z. B. MLUK Brandenburg 2018) als **ganzjährig geschützte Lebensstätten**, unabhängig von einer aktuellen Besiedlung. Der Schutz endet nicht mit Abschluss einer Brutperiode, sondern bleibt aufgrund der potenziellen Wiederbenutzung bestehen. Damit wären bei Verlust 2 Höhlenbäume und ein bestehender Nistkasten kompensationspflichtig.

Vermeidungsmaßnahme Höhlenbrüter

Um hier das Eingreifen des Verbotstatbestandes nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Beschädigungsverbot Lebensstätten) auszuschließen, sind bei einem Wegfall die potenziellen Höhlenbrüterreviere zu ersetzen.

Zum Erhalt des funktionalen Lebensraumes für höhlenbrütende Vogelarten sind **vier** künstliche Nisthilfen Umfeld des Eingriffsstandortes neu zu installiert sowie ein bereits vorhandener Nistkasten in einen sicheren Bereich umgesetzt. Die Ersatzmaßnahme erfolgt zur ökologischen Aufwertung im Verhältnis 1:2 pro verlorenem Höhlenbaum.

Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG sowie von Störungen/ Beeinträchtigungen des Brutgeschehens/ der Fortpflanzungsstätten sind Baufeldfreimachungen, Baustelleneinrichtungen sowie Baumfällungen, Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeit durchzuführen, also zwischen 01. Oktober und 28. Februar.

Damit werden für die potenziellen Höhlenbrüter des Plangebietes die Verbotstatbestände des BNatSchG § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfüllt und Gefährdungen ausgeschlossen; der ökologisch räumliche und zeitliche Zusammenhang bleibt gewahrt.

Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist demnach nicht erforderlich, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6.2 Fledermäuse

Im Plangebiet wurden im Rahmen der Baumkartierung insgesamt zwei potenzielle Höhlenbäume erfasst. Diese weisen Strukturen auf, die grundsätzlich als Sommer- oder Zwischenquartiere für baumbewohnende Fledermausarten genutzt werden könnten (z. B. Baumhöhlen, Spaltenstrukturen).

Der übrige Gehölzbestand ist durch jüngere bis mittelalte Bäume geprägt und weist insgesamt nur ein geringes Quartierpotenzial auf. Hinweise auf Großhöhlen, Faulhöhlen mit stabilem Mikroklima oder Spaltenhabitate hoher Eignung sind nicht vorhanden.

Eine Eignung der Bäume als Winterquartiere kann fachlich ausgeschlossen werden. Baumhöhlen besitzen keine temperaturstabilen Bedingungen, keine frostsichere Mikroklimatik und werden im Winterhalbjahr in Brandenburg nicht als Winterquartiere genutzt.

Damit beschränkt sich die artenschutzrechtliche Relevanz im Plangebiet auf die ggf. temporäre Nutzung einzelner Baumhöhlen als Sommer-, Tages- oder Übergangsquartiere.

Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kann bei der Entfernung potenziell besetzter Bäume nur dann ausgeschlossen werden, wenn vorab sichergestellt ist, dass sich keine Fledermäuse in den Quartieren aufhalten.

Zur Ausschluss-Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist vor jeder Fällung durch eine fachkundige Person eine Kontrolle potenziell geeigneten Bäume durchzuführen. Diese umfasst:

- visuelle Kontrolle von Höhlungen, Spalten und Schadstellen,
- Einsatz endoskopischer Untersuchungen bei Bedarf,
- gegebenenfalls Freigabe erst nach Ausschluss einer Besetzung.

Sind Tiere anwesend, wird die Fällung zeitlich verschoben.

Zur Kompensation bei Verlust der zwei potenziellen Quartierstrukturen werden vier Fledermauskästen (Verhältnis 1:2) im Umfeld des Eingriffs installiert. Die Installation erfolgt vor Beginn der Fällarbeiten, um die Funktionalität der Lebensstätten sicherzustellen.

Damit werden für die potenziellen Fledermäuse des Plangebietes die Verbotstatbestände des BNatSchG § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfüllt und Gefährdungen ausgeschlossen; der ökologisch räumliche und zeitliche Zusammenhang bleibt gewahrt.

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich, da kein Eingriff in Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt und keine Individuen getötet oder erheblich gestört werden.

7. Spezielle Artenschutzmaßnahmen

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen sind durchzuführen, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Europäischen Vogelarten zu vermeiden. Die Beurteilung des Eintritts von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

Bauzeitenregelung

Fällungen und Gehölzentnahmen erfolgen ausschließlich außerhalb der Vegetations- und Fortpflanzungszeit, d. h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar, in Übereinstimmung mit § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG.

Kontrolle von Höhlenbäumen vor Baumfällung

Vor der Fällung potenziell geeigneter Höhlenbäume ist eine fachkundige Kontrolle auf Fledermausbesatz durchzuführen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG auszuschließen. Dabei werden alle Höhlungen, Spalten und Rindentaschen visuell und gegebenenfalls endoskopisch auf Besatz überprüft. Die Fällung darf nur nach Freigabe durch die Fachperson erfolgen; bei Nachweis von Fledermäusen wird die Maßnahme verschoben, bis die Quartiere unbesetzt sind. Durch diese Vorgehensweise wird sichergestellt, dass keine Tiere getötet und keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört werden.

7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Im Folgenden werden die CEF-Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität aufgeführt. Sie sind durchzuführen, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Europäischen Vogelarten zu vermeiden. Die Beurteilung des Eintritts von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) Höhlenbrüter / Höhlenbäume

Bei Umsetzung des Bebauungsplans werden ggf. 2 Bäume mit Eignung für Höhlenbrüter gefällt. Wenn der Verdacht bestätigt wird, kommt es zum Verlust von potenziellen Brutplätzen von Höhlenbrütern. Als Ausgleichsmaßnahme für die entfernten Fortpflanzungsstätten wären dann Nisthilfen in doppelter Anzahl gefällter Höhlenbäume und damit Brutplätze zu schaffen (Verhältnis 1:2). Es ergäbe sich ein Ausgleichsbedarf von **4 Ersatzniststätten**. Weiterhin ist der bestehende Nistkasten umzuhängen.

Da die Maßnahme der Vermeidung des Verbotstatbestands der Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen würde, wäre sie zeitlich vorgezogen zu realisieren, d. h. die Nisthilfen müssen spätestens im Winterhalbjahr der Baumfällungen aufgehängt werden, so dass sie in der darauffolgenden Brutperiode funktionsfähig wären. Die Nisthilfen wären im räumlichen Zusammenhang zu installieren.

Es sind verschiedene Formen von Nisthilfen mit unterschiedlichen Einflugdurchmessern zu verwenden.

Beim Anbringen der Nistkästen ist darauf zu achten, dass das Einflugloch vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt ist, die günstigste Ausrichtung ist Südosten. Freischwebende Nistkästen sind so aufhängen, dass sie nicht bei Wind gegen Stamm oder Äste schlagen. Nistkästen, die unmittelbar am Stamm angebracht werden, sind möglichst senkrecht oder leicht nach vorne geneigt aufzuhängen, damit es nicht hineinregnet.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) Fledermäuse / Höhlenbäume

Bei Umsetzung des Bebauungsplans werden ggf. 2 Bäume mit Quartiereignung für Fledermäuse gefällt. Wenn der Verdacht bestätigt wird, kommt es zum Verlust von potenziellen Fledermausquartieren. Als Ausgleich wären dann Quartiershilfen in doppelter Anzahl, d. h. insgesamt **4 Fledermauskästen**, an geeigneten Bäumen im räumlichen Zusammenhang aufzuhängen.

Da die Maßnahme der Vermeidung des Verbotstatbestands der Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen würde, wäre sie zeitlich vorgezogen zu realisieren, d. h. die Quartiershilfen müssen spätestens im Winterhalbjahr der Baumfällungen aufgehängt werden, so dass sie in der darauffolgenden Aktivitätsperiode der Fledermäuse funktionsfähig wären. Die Quartiershilfen wären im räumlichen Zusammenhang zu installieren.

Entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der potenziell betroffenen Fledermausarten an ihr Quartier und zur Erhöhung der Akzeptanz der Ersatzquartiere sind verschiedene Typen von Fledermauskästen zu verwenden.

Die Ersatzquartiere sind so zu platzieren, dass ein freies Anfliegen möglich ist. Es sind verschiedene Expositionen zu wählen; die günstigsten Ausrichtungen sind in Südwest- bis Südost-Richtung. Eine direkte Sonnenbestrahlung ist wegen der Überhitzungsgefahr zu vermeiden.

8. Quellen

BARTSCHV (Bundesartenschutzverordnung) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005 (BGBl. I, S. 258, in Kraft seit dem 25.02.2005, berichtigt am 18.03.05 (BGBl. I, S.896), geändert am 29.07.2009 und zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert

BBGNATSCHAG (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/2013, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 17])

BERNODAT D., DIERSCHKE V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, Teil II.6 Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, Hrsg. 2012, letzte erkennbare Änderungen 2022): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV - Artenportraits. <https://www.bfn.de/artenportraits>

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ Hrsg. 2013 FFH): Erhaltungszustände der FFH-Arten 2007 und 2013 im Vergleich. http://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/natura2000/Nat_Bericht_2013/Arten/Arten_Erhaltungszustand_2007_2013_Gesamttrend_AuditTrail.pdf

- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ Hrsg. 2019a): Liste der in Deutschland vorkommenden Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie (92/43/EWG)** (Stand 15.10.2019). https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/artenliste_20191015_bf.pdf
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ Hrsg. 2019b): Übersicht zur Bewertung der Erhaltungszustände der FFH-Arten, Anhänge II, IV, V – Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamtrends der Arten in der kontinentalen biogeografischen Region, Einzelbewertungen Arten. https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/nat_bericht_arten_ehz_gesamttrend_kon_20190830.pdf
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ Hrsg. 2019ffh): Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie – Vollständige Berichtsdaten: Artenbögen FFH-Berichtsdaten (Annex B) und Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (letzte Änderung Dezember 2019 / Abruf 29.09.2020). <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ Hrsg. 2019vsr): Nationaler Vogelschutzbericht 2019 gem. Art. 12 der Vogelschutzrichtlinie – Vollständige Berichtsdaten: Artenbögen der Vogelschutzrichtlinie (Annex B) und Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Arten (Brutvögel) der Vogelschutzrichtlinie (letzte Änderung Dezember 2019 / Abruf 29.09.2020). <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht/berichtsdaten.html>
- BFN & BLAK (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ & BUND-LÄNDER-ARBEITSKREIS Hrsg. 2017): Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring – Teil I: Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie (mit Ausnahme der marinen Säugetiere), Stand: Oktober 2017. <https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript480.pdf>
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7, Laurenti-Verlag: 176.
- BNATSCHG (Bundesnaturschutzgesetz) – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung vom 25. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542, Nr. 51), in Kraft getreten am 01. März 2010. Zuletzt geändert durch Art. 48 G v. 23.10.2024 I Nr. 323
- BMDV (Bundesministerium für Digitales und Verkehr 2023) – Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr Bestandserfassung – Wirkungsprognose – Vermeidung / Kompensation
- ESSER, J. & MAINDA, T. (2016): Der Scharlachrote Plattkäfer *Cucujus cinnaberinus* (Scopoli, 1763) in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Jg. 25, Heft 1, 2, S.18-22.
- ESSER, J. & MÖLLER, G. (1998): Teilverzeichnis Brandenburg. In: KÖHLER, F. & B. KLAUSNITZER (Hrsg.): Verzeichnis der Käfer Deutschlands. Entomologische Nachrichten und Berichte, Beiheft 4.
- FFH-RICHTLINIE (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992). Zuletzt geändert durch Veröffentlichung im Amtsblatt der EU L 158 vom 10. Juni 2013.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (1988): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. - Bd. 12/II: Passeriformes (Sylviidae, Locustellidae), Wiesbaden (Aula-Verlag).

- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (1988): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. - Bd. 13/I: Passeriformes (Laniidae - Paridae), Wiesbaden (Aula-Verlag).
- GRÜNBERG (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 5. Fassung, 30. November 2015, Berichte zum Vogelschutz (52): 19-67.
- KÜHNEL (2005): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien und Reptilien von Berlin Bearbeitungsstand: Dezember 2003). In Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen und Tiere von Berlin. CD.
- KÜHNEL (2009A): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231-256.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG, Hrsg. 2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019, Beilage zu Heft 4, 2019
- HACHTEL (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden, in Hachtel, Schlüpmann, Thiesmeier & Wedding (2009): Methoden der Feldherpetologie, Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 15, 85-134.
- HENNING (2022): Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung für eine mögliche Bebauungsplanung im Teilbereich „Krummenseestraße/Friedrich- Ebert-Straße/Triftweg“, Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Landkreis Oder-Spree, Brandenburg, Fernwald Stand 20.06.2022
- MIL & LS (2022): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrages (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg, Potsdam Stand 08.2022
- MLUL (Hrsg. Sept. 2018): Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten, Fassung vom 15. September 2018 (4. Änderung der Übersicht vom 2. November 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011) – In Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Niststättenerlass) vom 02. Oktober 2018, dieser als Anlage 4 zum Windkrafterlass vom 01.01.2011 MUGV.
- PESCHEL 2021: Biotopkartierung „Triftweg, Schöneiche bei Berlin“, Berlin Stand 30.06.2021
- PLANUNGSGRUPPE UMWELT (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, Endbericht, Hannover/Marburg Juni 2010
- RYSLAVY, T & W. MÄDLÖW (2008): Rote Liste und Liste der der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Beilage zu Heft 4, 2008 pp: 107.
- SCHNEEWEISS (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 1; 004-022.
- SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & E. SCHRÖDER (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, ST., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, CHR. (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VS-RL (Vogelschutzrichtlinie) – Richtlinie 2009/147/EG RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung; Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 DE vom 26.01.2010) *ersetzt die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.4.1979 S. 1 zuletzt geändert durch Veröffentlichung im Amtsblatt der EG Nr. L236 vom 23.9.2003).*

VS-RL I – Vogelschutzrichtlinie Anhang I – Arten für die besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind.

9. Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Bebauungsplanes Nr. 31/22 „Grundschule Krummenseestraße/Friedrich-Ebert-Straße/Triftweg“, © OpenStreetMap-Mitwirkende (www.openstreetmap.org) CC-by-SA-Lizenz 3.0, verändert	6
Abb. 2: Bebauungsplan Nr. 31/22 „Grundschule Krummenseestraße/Friedrich-Ebert-Straße/Triftweg“ Gemeinde Schöneiche, Stand 25.04.2024	7

10. Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Brutvogelarten des Untersuchungsgebietes im Jahr 2021 (HENNING 2022)	15
Tab. 2: Übersicht zu den im Plangebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten.....	17
Tab. 3: Brutvogelarten des B-Plangebietes Nr. 31/22 im Jahr 20221 mit Angabe der Reviere, der Roten Liste Brandenburg (BB) und der Revierzahlen bezogen auf Neststandorte.....	19

Anhang: Nachgewiesene Arten



Brutvogelreviere 2021

Dg - Dorngrasmücke

Fs - Feldschwirl

Msp - Mittelspecht

Nt - Neuntöter

Swk - Schwarzkehlchen

● Brutverdacht

● Zauneidechse

○ Höhlenbaum mit Nr.

— Bebauungsplan Nr. 31/22 „Grundschule

— Krummenseestraße/Friedrich-Ebert-Straße/Triftweg